

oder Hinterbliebenenrente voraus, daß der Zeitpunkt der ersten medizinischen Untersuchung oder des Todes innerhalb bestimmter Versicherungszeiten liegt, so gilt diese Voraussetzung für die Begründung eines Anspruchs auf Rente als erfüllt, wenn dieser Zeitpunkt innerhalb von vergleichbaren Versicherungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften liegt. Besteht jedoch ein Anspruch auf eine dieser Renten aus dem Volkrentensystem aus einem bestimmten Grund ohne Anwendung dieser Bestimmung, so gilt sie nicht für die Begründung eines auf demselben Grund beruhenden Anspruchs auf eine dieser Renten aus den japanischen Rentensystemen für Arbeitnehmer.

(4) Bei den folgenden Leistungen nach den japanischen Rechtsvorschriften wird in Fällen, in denen die Voraussetzungen für den Bezug dieser Leistungen aufgrund dieses Abkommens erfüllt werden, der zu erbringende Betrag entsprechend dem Verhältnis der Versicherungszeiten nach den japanischen Rechtsvorschriften zu der Summe dieser Versicherungszeiten nach den japanischen Rechtsvorschriften und vergleichbarer Versicherungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften berechnet:

- a) die Invaliditätsgrundrente und sonstige Leistungen, bei denen ungeachtet der verzeichneten Versicherungszeit ein Festbetrag erbracht wird,
- b) Invaliditätsrente und Hinterbliebenenrente nach den japanischen Rentensystemen für Arbeitnehmer, soweit der Betrag dieser Renten auf der Grundlage einer bestimmten, nach den japanischen Rechtsvorschriften festgelegten Zeit berechnet wird, wenn die tatsächliche Versicherungszeit nach den japanischen Rechtsvorschriften diese bestimmte Zeit nicht erreicht.

(5) Bei den folgenden Leistungen nach den japanischen Rechtsvorschriften wird in Fällen, in denen die Voraussetzungen für den Bezug dieser Leistungen durch die Hinzurechnung der Versicherungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 erfüllt werden, der zu erbringende Betrag entsprechend dem Verhältnis der Versicherungszeiten nach den japanischen Rechtsvorschriften zu der Zeit, die für die Begründung dieses Anspruchs auf diese Leistungen erforderlich ist, berechnet:

a) die Zusatzrente für Ehegatten bei der Altersrente für Arbeitnehmer und sonstige Leistungen, bei denen in Fällen, in denen die Versicherungszeit eine bestimmte, nach den japanischen Rechtsvorschriften festgelegte Zeit erreicht, ein Festbetrag erbracht wird,

b) Pauschalzahlungen beim Ausscheiden für nichtjapanische Staatsangehörige und sonstige Pauschalzahlungen im Rahmen der japanischen Rentensysteme für Arbeitnehmer.

(6) Bei der Anwendung der Absätze 4 und 5 bedeuten Versicherungszeiten nach den japanischen Rechtsvorschriften Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten, sie sind auf Versicherungszeiten in dem Rentensystem begrenzt, aus dem eine solche Leistung gezahlt wird.

Artikel 14

Bei der Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten leisten die Träger, Verbands- und Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten einander in der gleichen Weise Hilfe, wie sie sich untereinander in ihrem jeweils eigenen Staat Hilfe leisten. Diese Hilfe ist kostenlos. Für die Erbringung dieser Hilfe notwendige zusätzliche Auslagen sind jedoch mit Ausnahme der Auslagen für Kommunikation von der Stelle zu tragen, die um die Hilfe ersucht hat.

Artikel 15

(1) Soweit nach den Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften eines Vertragsstaats Bestimmungen über eine Befreiung oder Ermäßigung von Verwaltungs- oder Konsulargebühren für Schriftstücke bestehen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats vorzulegen sind, gelten diese Bestimmungen auch für Schriftstücke, die in Anwendung dieses Abkommens sowie der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats vorzulegen sind.

(2) Die in Anwendung dieses Abkommens sowie der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats vorzuliegenden Schriftstücke bedürfen keiner Legalisation oder anderen ähnlichen Formalität.

Artikel 16

(1) Die Träger, Verbände von Trägern und Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten können bei der Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten miteinander in ihren jeweiligen Sprachen verkehren.

(2) Bei der Durchführung dieses Abkommens sowie der Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten können die Träger, Verbände von Trägern und Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats unmittelbar schriftlich oder gegebenenfalls mündlich in der Sprache dieses Vertragsstaats mit den beteiligten Personen oder deren Vertretern verkehren. Wenn jedoch Schriftstücke, die unmittelbar zur Vollstreckung durch einen Vertragsstaat führen können, an die betreffenden Personen oder deren Vertreter zu senden sind, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten, wird eine Übersetzung in die Sprache dieses anderen Vertragsstaats beigefügt.

(3) Die Träger, Verbände von Trägern und Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats dürfen bei der Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten Anträge oder sonstige Schriftstücke nicht aus dem Grund zurückweisen, weil sie in der Sprache des anderen Vertragsstaats abgefaßt sind.

Artikel 17

(1) Ist ein Antrag auf Leistungen, ein Rechtsbehelf oder eine sonstige Erklärung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats bei einem für die Annahme von gleichartigen Anträgen, Rechtsbehelfen oder Erklärungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zugelassenen Träger, Verband von Trägern oder einer hierfür zugelassenen Verwaltungsbehörde

eingereicht worden, so gilt dieser Antrag, dieser Rechtsbehelf oder diese Erklärung als zum selben Zeitpunkt bei einem für die Annahme zugelassenen Träger, Verband von Trägern oder einer hierfür zugelassenen Verwaltungsbehörde des ersten Vertragsstaats eingereicht.

(2) Der Träger, Verband von Trägern oder die Verwaltungsbehörde des einen Vertragsstaats leitet den nach Absatz 1 eingereichten Antrag, Rechtsbehelf oder die Erklärung unverzüglich an den entsprechenden Träger, Verband von Trägern oder die entsprechende Verwaltungsbehörde des anderen Vertragsstaats weiter.

Artikel 18

(1) Die Träger, Verbände von Trägern und Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats übermitteln nach dessen Rechtsvorschriften gesammelte personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Vertragsstaats den entsprechenden Stellen des anderen Vertragsstaats, soweit sie für die Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind.

(2) Die Träger, Verbände von Trägern und Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats können nach dessen Rechtsvorschriften gesammelte personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Vertragsstaats den entsprechenden Stellen des anderen Vertragsstaats auf deren Ersuchen übermitteln, soweit sie für die Durchführung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats erforderlich sind.

(3) In bezug auf die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 werden personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsstaaten und den folgenden Bestimmungen geschützt:

a) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von der empfangenden Stelle nur

für die Durchführung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten sowie für andere Zwecke der sozialen Sicherung des Empfängerstaats einschließlich damit zusammenhängender gerichtlicher Verfahren genutzt und an andere relevante Stellen weiterübermittelt werden. Dies verhindert jedoch nicht die Weiterübermittlung dieser Daten in Fällen, in denen hierzu nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Empfängerstaats für strafrechtlich geschützte Belange oder für steuerliche Zwecke eine Verpflichtung besteht.

b) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen in Einzelfällen über die Verwendung der übermittelten personenbezogenen Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

c) Die übermittelnde Stelle achtet darauf, daß die zu übermittelnden Daten richtig sind und auf den Umfang beschränkt werden, der für den mit der Übermittlung verfolgten Zweck erforderlich ist. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, deren Übermittlung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des übermittelnden Staates nicht vereinbar ist, übermittelt worden sind, so teilt die übermittelnde Stelle dies der empfangenden Stelle unverzüglich mit. In diesem Fall berichtigt oder löscht die empfangende Stelle unverzüglich diese Daten.

d) Die übermittelnde Stelle und die empfangende Stelle unterrichten den Betroffenen auf Antrag über die übermittelten personenbezogenen Daten und den Zweck der Übermittlung.

e) Übermittelte personenbezogene Daten werden von der empfangenden Stelle in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Empfängerstaats gelöscht, wenn sie zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

f) Die übermittelnde Stelle und die empfangende Stelle halten die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten fest.

g) Die übermittelnde und die empfangende Stelle schützen personenbezogene Daten wirksam gegen unbefügten Zugang, unbefugte Veränderung oder unbefugte Bekanntgabe.

Artikel 19

(1) Die Regierungen der Vertragsstaaten werden die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Vereinbarungen schließen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können die für die Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren.

(3) Die Regierungen der Vertragsstaaten bestimmen in einer Vereinbarung nach Absatz 1 Verbindungsstellen zur Durchführung dieses Abkommens.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 20

Geldleistungen können von einem Träger des einen Vertragsstaats an eine Person im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats in der Währung des einen oder des anderen Vertragsstaats erbracht werden. Werden die Geldleistungen in der Währung des anderen Vertragsstaats erbracht, so ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, an dem die Übermittlung vorgenommen wird.

Artikel 21

Empfang von personenbezogenen Daten fest.

(1) Tritt eine Streitigkeit zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auf, so bemühen sich beide Vertragsstaaten, diese Streitigkeit durch Verhandlungen gütlich beizulegen.

(2) Können die Vertragsstaaten die Streitigkeit durch Verhandlungen nicht belegen, so wird die Streitigkeit auf Antrag eines der beiden Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet und besteht aus drei Schiedsmännern, wobei jeder Vertragsstaat einen Schiedsmann bestellt und sich die beiden so gewählten Schiedsmänner auf einen Angehörigen eines dritten Staats als Obmann einigen, der von den beiden Vertragsstaaten bestellt wird. Die ersten beiden Schiedsmänner werden innerhalb von sechzig Tagen, der Obmann innerhalb einer weiteren Frist von dreißig Tagen bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Wege notifiziert hat, daß er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten wird.

(3) Bestellt einer der beiden Vertragsstaaten nicht seinen eigenen Schiedsmann oder können sich die von den Vertragsstaaten bestellten Schiedsmänner in den jeweiligen Fristen nach Absatz 2 nicht auf den Obmann einigen, so kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ersuchen, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofs Staatsangehöriger eines Vertragsstaats oder ist er aus anderen Gründen verhindert, die Ernennungen vorzunehmen, so kann der Vizepräsident des Internationalen Gerichtshofs oder, wenn der Vizepräsident auch verhindert ist, der dienstälteste Richter des Internationalen Gerichtshofs, der nicht verhindert ist, ersucht werden, die Ernennungen vorzunehmen.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig und bindend.

(5) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Schiedsmanns sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann jedoch eine andere Regelung zur Verteilung der Kosten beschließen.

(6) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

Artikel 22

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Bei der Durchführung dieses Abkommens werden auch Versicherungszeiten und andere rechtserhebliche Ereignisse aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten berücksichtigt.

(3) Rechte, die durch dieses Abkommen begründet werden, werden durch Entscheidungen aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten nicht berührt.

(4) Renten, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden sind, werden auf Antrag neu festgestellt, wenn sich aufgrund des Abkommens eine Änderung bei der Rentenhöhe ergibt.

Artikel 23

Das diesem Abkommen beiliegende Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 24

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

(1) Dieses Abkommen hat unbefristete Gültigkeit. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen jedoch schriftlich auf diplomatischem Wege gegenüber dem anderen Vertragsstaat kündigen. In diesem Fall bleibt das Abkommen bis zum letzten Tag des zwölften Monats nach dem Monat, in dem die Kündigung notifiziert wurde, in Kraft.

(2) Wird dieses Abkommen nach Absatz 1 gekündigt, bleiben die nach dem Abkommen erworbenen Ansprüche auf Leistungen und auf deren Zahlung bestehen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Tokio am 20. April 1998 in zwei Urschriften, jede in japanischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des japanischen und des deutschen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für Japan	Für die Bundesrepublik Deutschland
Keizo Obuchi	Frank Elbe

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen Japan und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit (im folgenden als "Abkommen" bezeichnet) haben die Unterzeichneten folgende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Zu Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens:

a) In bezug auf die Bundesrepublik Deutschland umfaßt der Begriff "Rechtsvorschriften" auch die Satzungen der Träger und Verbände von Trägern.

b) Der Begriff "Leistung" umfaßt in bezug auf die deutschen Rechtsvorschriften auch eine Sachleistung.

2. Zu Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens:

In bezug auf Japan umfaßt der Begriff "Rechtsvorschriften" nicht Gesetze und sonstige Vorschriften, die zur Durchführung von anderen Abkommen über Soziale Sicherheit, die dem Abkommen vergleichbar sind, erlassen werden.

3. Zu Artikel 2 des Abkommens:

a) In bezug auf Japan besteht Einverständnis, daß

1. das Volkrentensystem nicht den Volksrentenfonds einschließt,
2. die Arbeitnehmerrentenversicherung nicht den Fonds der Arbeitnehmerrentenversicherung einschließt,
3. das Genossenschaftliche Rentensystem für Präfektur- und Kommunalbeamte und Personal mit vergleichbarem Status nicht das Rentensystem für Mitglieder von Prä-

fektur- und Kommunalversammlungen einschließt.

b) In bezug auf Japan sind beim Volkrentensystem die Altersflursorgerente oder sonstige Renten, die vorübergehend oder ergänzend zum Zwecke der Fürsorge erbracht und die ausschließlich oder überwiegend aus staatlichen Haushaltsmitteln finanziert werden, nicht eingeschlossen.

c) In bezug auf die Bundesrepublik Deutschland gelten die Artikel 11 bis 13 des Abkommens nicht für die hittenknappschaffliche Zusatzversicherung und die Alterssicherung der Landwirte.

4. Zu Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens:

Inhalten von der Bundesrepublik Deutschland mit einem dritten Staat geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit oder Regelungen der Europäischen Union über Soziale Sicherheit Versicherungsregelungen, werden diese bei der Anwendung des Abkommens berücksichtigt.

5. Zu Artikel 3 des Abkommens:

Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften sind auch Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen unter Artikel 3 Buchstabe b einbezogen.

6. Zu Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens:

a) Artikel 4 Absatz 1 berührt nicht die Versicherungsregelungen in von der Bundesrepublik Deutschland mit einem dritten Staat geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit oder in Regelungen der Europäischen Union über Soziale Sicherheit.

b) Artikel 4 Absatz 1 berührt nicht die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, die die

Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände von Trägern sowie in der Rechtsprechung der sozialen Sicherheit gewährleisten.

c) Japanische Staatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet von Japan gewöhnlich aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser für mindestens sechzig Monate Beiträge wirksam entrichtet haben; günstigere Bestimmungen über das Recht zur freiwilligen Versicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften bleiben jedoch unberührt. Dies gilt auch für Flüchtlinge im Sinne des Artikels 3 des Abkommens und für Staatenlose im Sinne der Nummer 5 dieses Protokolls, die sich im Hoheitsgebiet von Japan gewöhnlich aufhalten.

d) Deutsche Staatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung im japanischen Volkrentensystem berechtigt, wenn sie zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens bezeichneten Systemen der Rentenversicherung für mindestens sechzig Monate Beiträge wirksam entrichtet haben. Dies gilt auch für Flüchtlinge im Sinne des Artikels 3 des Abkommens, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten.

e) Artikel 4 Absatz 1 berührt nicht die Bestimmungen über ergänzende Zeiten für japanische Staatsangehörige aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des japanischen Hoheitsgebiets nach den japanischen Rechtsvorschriften oder die Bestimmungen über Pauschalzahlungen, die nichtjapanische Staatsangehörige nach den japanischen Rechtsvorschriften beim Ausscheiden erhalten.

7. Zu Artikel 5 des Abkommens:

a) In bezug auf Japan berührt Artikel 5 nicht die Bestimmungen der japanischen Rechtsvorschriften, nach denen sich eine Person, die zum Zeitpunkt der ersten medizinischen Untersuchung beziehungsweise des Todes das 60., jedoch nicht das 65. Lebensjahr voll-

der hat, für die Entstehung eines Anspruchs auf Invaliditätsgrundsrente oder Hinterbliebenengrunderrente gewöhnlich im Hoheitsgebiet von Japan aufzuhalten hat.

b) In bezug auf die Bundesrepublik Deutschland gilt folgendes:

1. Artikel 5 gilt für eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet von Japan in bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch auf die Rente unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.

2. Artikel 5 berührt nicht:

aa) die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Versicherungszeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden sind;

bb) die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen zur Rehabilitation;

cc) die deutschen Rechtsvorschriften, die das Ruhen von Ansprüchen auf Leistungen für Personen vorsehen, die sich einem gegen sie betriebenen Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entziehen.

8. Zu den Artikeln 6 bis 8 und 10 des Abkommens:

a) Personen, für die die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht gelten, sind auch solche, die in Übereinstimmung mit den deutschen Rechtsvorschriften nicht tatsächlich versicherungspflichtig sind.

b) Die Artikel 6 bis 8 und 10 über die Versicherungspflicht in bezug auf Arbeitnehmer gelten auch für eine Person, bei der es sich nicht um einen Arbeitnehmer handelt, die aber nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht einem Arbeitneh-

mer gleichgestellt ist.

9. Zu den Artikeln 4, 7 und 10 des Abkommens:

In bezug auf den begleitenden Ehegatten oder die begleitenden Kinder einer Person, die im Hoheitsgebiet von Japan tätig ist und nach Artikel 7 oder 10 des Abkommens den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterliegt, gilt folgendes:

a) In Fällen, in denen der begleitende Ehegatte oder die begleitenden Kinder nichtjapanische Staatsangehörige sind, finden die japanischen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht keine Anwendung auf sie. Dies gilt jedoch nicht, wenn der begleitende Ehegatte oder die begleitenden Kinder dies beantragen.

b) In Fällen, in denen der begleitende Ehegatte oder die begleitenden Kinder japanische Staatsangehörige sind, erfolgt die Befreiung von den japanischen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in Übereinstimmung mit den japanischen Rechtsvorschriften.

10. Zu den Artikeln 7, 8 und 10 des Abkommens:

a) Gelten aufgrund der Artikel 7, 8 und 10 für eine Person im Hoheitsgebiet von Japan die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht, so finden in gleicher Weise auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung Anwendung.

b) Gelten aufgrund der Artikel 7, 8 und 10 für eine Person, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an Bord eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Flagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, tätig ist, die japanischen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht, so finden auf sie und ihren Arbeitgeber die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung keine Anwendung.

11. Zu Artikel 7 des Abkommens:

Hat die Entsendung vor dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens begonnen, so beginnt die Entsendefrist mit diesem Tag.

12. Zu Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 10 des Abkommens:

In Bezug auf eine Person, die nicht von den japanischen Rentensystemen für Arbeitnehmer erfasst wird, hängt eine Befreiung von den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht im Rahmen der genannten Artikel davon ab, daß die japanischen Rechtsvorschriften über das Volkrentensystem auf diese Person anwendbar sind.

13. Zu Artikel 10 des Abkommens:

Gelten aufgrund des Artikels 10 für eine Person im Hoheitsgebiet von Japan die deutschen Rechtsvorschriften über Versicherungspflicht, so gilt sie als an dem Ort tätig, an dem sie zuletzt vorher im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig war. War die Person vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig, so gilt sie als an dem Ort tätig, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.

14. Zu Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 13 des Abkommens:

Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 13 gelten nicht für folgende Leistungen nach den japanischen Rechtsvorschriften:

- a) die Invaliditätszulage aus der Arbeitnehmerrentenversicherung,
- b) die Pauschalzahlungen bei Invalidität aus den Genossenschaftlichen Rentensystemen,
- c) die Zusatzrente für bestimmte Beschäftigungen aus den Genossenschaftlichen Rentensystemen,

- d) andere Leistungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens eingeführt werden, gemäß einer Vereinbarung nach Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens.

15. Zu Artikel 13 des Abkommens:

a) Bei Anwendung des Artikels 13 Absatz 3 gilt in Bezug auf eine Person, die Versicherungszeiten in zwei oder mehr japanischen Rentensystemen für Arbeitnehmer hat, die in Artikel 13 Absatz 3 genannte Voraussetzung in Übereinstimmung mit den japanischen Rechtsvorschriften für eines dieser Rentensysteme als erfüllt.

b) Bei der Berechnung des Betrags der Leistungen aus den japanischen Rentensystemen für Arbeitnehmer nach Artikel 13 Absatz 4 handelt es sich in Fällen, in denen die Person, die zu den Leistungen berechtigt ist, Versicherungszeiten in zwei oder mehreren dieser Rentensysteme hat, bei den in Artikel 13 Absatz 4 genannten Versicherungszeiten nach japanischen Rechtsvorschriften um die Summe der Versicherungszeiten aus allen diesen Rentensystemen. Überschreitet diese Summe der Versicherungszeiten jedoch die nach den japanischen Rechtsvorschriften festgelegte Zeit, auf die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b verwiesen wird, so finden diese Bestimmung und die in Artikel 13 Absatz 4 niedergelegte Berechnungsmethode keine Anwendung.

16. Zu Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens:

In Bezug auf Japan besteht Einverständnis, daß Artikel 15 Absatz 1 nicht die kommunalen Verordnungen betrifft, in denen eine Befreiung oder Ermäßigung von Gebühren für Beschäftigungen aus Familienregistern festgelegt wird.

17. Zu Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens:

Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften können Bescheide und sonstige Schriftstücke den betreffenden Personen oder ihren Vertretern, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet von Japan aufhalten, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzug-

stellt werden. Dies gilt auch für Bescheide und sonstige Schriftstücke, die bei der Durchführung der deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Versorgung der Opfer des Krieges zugestellt werden.

18. Zu Artikel 17 des Abkommens:

a) Beantragt eine Person eine Leistung nach den japanischen Rechtsvorschriften und erklärt diese Person, daß Versicherungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, so gilt der Antrag auf diese Leistung als zum selben Zeitpunkt gestellter Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den deutschen Rechtsvorschriften. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Person erklärt, daß die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen bei Alter nach den deutschen Rechtsvorschriften aufgeschoben werden soll.

b) In bezug auf Japan wird für den Zweck des Artikels 17 ein Antrag auf Leistungen, ein Rechtsbehelf oder eine sonstige Erklärung nach den deutschen Rechtsvorschriften bei einem im Rahmen der japanischen Rentensystems für Arbeitnehmer für die Annahme von gleichartigen Anträgen, Rechtsbehelfen oder Erklärungen zugelassenen Träger, Verband von Trägern oder einer hierfür zugelassenen Verwaltungsbehörde eingereicht.

19. Zu Artikel 19 des Abkommens:

Nach dem Abkommen erfolgende Mitteilungen und Übermittlungen der Träger, Verbände von Trägern und Verwaltungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland an diejenigen von Japan werden über die japanischen Verbindungsstellen vorgenommen, es sei denn, sie sind an die zuständigen Behörden von Japan gerichtet.

20. Zu Artikel 22 des Abkommens:

a) Ergäbe bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften die Neufeststellung nach Artikel 22 Absatz 4 keine oder eine niedrigere Rente, als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens gezahlt worden ist, so ist die Rente in der Höhe des

zuletzt für diese Zeit erbrachten Zahlbetrags weiter zu erbringen.

b) Wird nach den deutschen Rechtsvorschriften ein Antrag auf Feststellung einer Rente, auf die unter Berücksichtigung des Abkommens ein Anspruch besteht, innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Inkrafttreten gestellt, so wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erstmals erfüllt waren, frühestens mit dem Inkrafttreten des Abkommens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Tokio am 20. April 1998 in zwei Urschriften, jede in japanischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des japanischen und des deutschen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für
Japan

Keizo Obuchi

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Frank Elbe

ドイツとの社会保障協定

六六一

社会保障に関する日本国とドイツ連邦共和国との間の協定の実施のための取極

日本国政府及びドイツ連邦共和国政府は、

千九百九十八年四月二十日に署名された社会保障に関する日本国とドイツ連邦共和国との間の協定（以下「協定」という。）第十九条(1)の規定に従い、

次のとおり協定した。

第一条

協定の規定において用いられる用語がこの取極において用いられる場合は、協定におけるものと同一の意味を有する。

第二条

(1) 協定第十九条(3)にいう連絡機関は、次のとおりとする。

(a) 日本国においては、

国民年金及び厚生年金保険については、社会保障庁

国家公務員共済年金については、国家公務員共済組合連合会

地方公務員等共済年金については、地方公務員共済組合連合会

私立学校教職員共済年金については、日本私立学校振興・共済事業団

農林漁業団体職員共済年金については、農林漁業団体職員共済組合

Arrangement
for the Implementation of the Agreement
between Japan
and the Federal Republic of Germany
on Social Security

The Government of Japan and the Government of the
Federal Republic of Germany,

In accordance with paragraph (1) of Article 19 of the
Agreement between Japan and the Federal Republic of Germany
on Social Security signed on April 20, 1998 (hereinafter
referred to as "the Agreement"),

Have agreed as follows:

Article 1

Where terms which appear in the Agreement are used in
this Arrangement, they shall have the same meaning as they
have in the Agreement.

Article 2

(1) The liaison agencies referred to in paragraph (3) of
Article 19 of the Agreement are as follows:

a) in Japan:

for the National Pension and the Employees'
Pension Insurance,
the Social Insurance Agency,

for the Mutual Aid Pension for National
Public Officials,
the Mutual Aid Association for National
Public Officials,

for the Mutual Aid Pension for Local Public
Officials and Personnel of Similar Status,
the Pension Fund Association for Local
Government Officials,

for the Mutual Aid Pension for Private
School Personnel,
the Promotion and Mutual Aid Corporation for
Private Schools of Japan,

for the Mutual Aid Pension for Agricultural,
Forestry and Fishery Organization Personnel,

(b) ドイツ連邦共和国においては、

労働者年金保険については、ブラウンシュヴァイクのブラウンシュヴァイク州保険庁

職員年金保険については、ベルリンの連邦職員保険庁

鉱山年金保険については、ボンフムの連邦鉱山保険組合

製鉄従業者付加保険については、ザールブリュッケンのザールラント州保険庁

協定及びこの取極の実施にドイツ法定疾病金庫が関与する限りにおいて、ボン¹⁾の外国疾病金庫ドイツ連絡機関

(2) ドイツの法令の適用に際して、次のいずれかに該当する場合には、労働者年金保険制度のために指定された連絡機関は、当該制度の範囲内における給付の決定及び支給を含むすべての手続について責任を有するものとする。

- (a) 保険期間が両締約国の法令において満たされている場合
- (b) 給付を受ける権利を有する者が日本国の領域内に通常居住する場合
- (c) 給付を受ける権利を有する者が日本国民であつて両締約国の領域外に通常居住する場合

b) in the Federal Republic of Germany:

for the Wage Earners' Pension Insurance, the Regional Insurance Institution (Landesversicherungsanstalt) for Braunschweig, Braunschweig,

for the Salaried Employees' Pension Insurance, the Federal Insurance Institution for Salaried Employees (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte), Berlin,

for the Miners' Pension Insurance, the Federal Miners' Insurance Institution (Bundesknappschaft), Bochum,

for the Steelworkers' Supplementary Insurance, the Regional Insurance Institution (Landesversicherungsanstalt) for the Saarland, Saarbrücken,

to the extent that the German statutory sickness insurance agencies are involved in implementing the Agreement and this Arrangement, the German Liaison Agency Sickness Insurance-International (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland), Bonn.

(2) In applying German legislation, the liaison agency designated for the Wage Earners' Pension Insurance system shall be responsible, within the scope of that system, for all procedures including the determination and granting of benefits if:

- a) periods of coverage have been completed under the legislation of both Contracting States; or
- b) the person entitled to a benefit ordinarily resides in the territory of Japan; or
- c) the person entitled to a benefit is a Japanese national and ordinarily resides outside the territories of both Contracting States.

ドイツとの社会保障協定

六六四

この(2)の規定は、リハビリテーション給付については、年金給付の申請が処理されている間にリハビリテーション給付が支給される場合にのみ適用する。

(3) (1)及び(2)の規定は、ドイツの法令における鉄道保険庁及び海員金庫の管轄に影響を及ぼすものではない。

第三条

協定第七条及び第十条の規定の適用に当たっては、関係者への一方の締約国の法令の適用についての期限付きの証明書が、申請に基づき次の機関により当該関係者に対して発給される。

(a) 日本国の法令に関しては、前条(1)(a)に規定する連絡機関

(b) ドイツの法令に関しては、年金保険料が支払われている場合には、当該年金保険料が支払われている疾病金庫、当該疾病金庫がない場合には、ベルリンの連邦職員保険庁

第四条

連絡機関及び第二条(3)に掲げる機関は、それぞれの管轄の範囲内において、協定の下での個人の権利及び義務に関する一般的な情報を提供する。

第五条

連絡機関及び第二条(3)に掲げる機関は、権限のある当局の協力を得て、協定の実施のために必要かつ適切な手続の詳細を定める運用取決めを締結する。

第六条

一方の締約国の連絡機関及び第二条(3)に掲げる機関は、毎年、他方の締約国の領域内に通常居住する者に対して支給された当該一方の締約国の法令による給付に関する統計を作成し、当該他方の締約国の相当する機関に送付する。可能な場合には、この統計は、給付の種類(または年金及び一時金の件数及び総額を示すもの)とする。

This provision shall apply to rehabilitation benefits only if they are granted while an application for a pension is being processed.

(3) The provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article shall not affect the jurisdiction of the Railways' Insurance Institution or of the Seamen's Fund under German legislation.

Article 3

In applying Articles 7 and 10 of the Agreement, upon request, a certificate valid for a limited period shall be issued to a person concerned regarding the legislation of a Contracting State that is applicable to that person:

a) as regards Japanese legislation, by the liaison agencies specified in paragraph (1) a) of Article 2;

b) as regards German legislation, by the sickness insurance institution to which the pension contributions are paid, or if there is no such institution, by the Federal Insurance Institution for Salaried Employees (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte), Berlin.

Article 4

The liaison agencies and the agencies referred to in paragraph (3) of Article 2 shall, within their respective areas of jurisdiction, provide general information on personal rights and obligations under the Agreement.

Article 5

The liaison agencies and the agencies referred to in paragraph (3) of Article 2, in cooperation with the competent authorities, shall conclude an operational arrangement setting out the details of the procedures necessary and appropriate for implementing the Agreement.

Article 6

The liaison agencies and the agencies referred to in paragraph (3) of Article 2, of one Contracting State, shall annually compile statistics on the benefits paid under the legislation of that Contracting State to persons who ordinarily reside in the territory of the other Contracting State and send them to the corresponding agencies of that

第七条

日本国に関しては、この取極の規定は、日本国の法律及び規則に従って実施される。

第八条

(1) この取極は、協定の効力発生の日に効力を生ずる。ただし、日本国政府が、この取極の効力発生のためのドイツ国内法上の手続が終了したことを確認するドイツ連邦共和国政府の外交上の経路を通じた書面による通告を当該日以前に受領していることを条件とする。前記の条件が満たされない場合には、日本国政府が当該通告を受領した日に効力を生ずる。

(2) この取極は、協定が有効である限り効力を有する。

千九百九十八年四月二十日に東京で、ひとしく正文である日本語、ドイツ語及び英語により本書一通を作成した。日本語及びドイツ語の本文の解釈に相違がある場合には、英語の本文による。

日本国政府のために

小淵恵三

ドイツ連邦共和国政府のために

フランク・エルベ

other Contracting State. Where possible, these statistics should show the number and total amount of pensions and of lump-sum payments, by type of benefit.

Article 7

As regards Japan, the provisions of this Arrangement shall be implemented in accordance with Japanese laws and regulations.

Article 8

(1) This Arrangement shall enter into force on the date of the entry into force of the Agreement if the Government of Japan has received by that date written notification through diplomatic channels by which the Government of the Federal Republic of Germany confirms that the German domestic procedures for the entry into force of this Arrangement have been completed, otherwise it shall enter into force on the date of the receipt by the Government of Japan of that notification.

(2) This Arrangement shall remain in force as long as the Agreement remains in force.

Done at Tokyo on April 20, 1998, in duplicate in the Japanese, German and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the Japanese and the German texts, the English text shall prevail.

For the Government
of Japan

Keizo Obuchi

For the Government of the
Federal Republic of Germany

Frank Elbe

Vereinbarung zur

Durchführung des Abkommens zwischen
Japan und der Bundesrepublik Deutschland
über Soziale Sicherheit

Die Regierung von Japan
und

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland -

in Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 1 des am 20. April 1998 unterzeichneten Abkommens zwischen Japan und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit (im folgenden als "Abkommen" bezeichnet) -
haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

In dieser Vereinbarung werden die Begriffe des Abkommens in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

(1) Die Verbindungsstellen, auf die in Artikel 19 Absatz 3 des Abkommens verwiesen wird, sind folgende:

a) in Japan

für die Volkrente und die Arbeitnehmerrentenversicherung
das Sozialversicherungsamt,

für die Genossenschaftliche Rente für Staatsbeamte
die Genossenschaftliche Vereinigung für Staatsbeamte,

für die Genossenschaftliche Rente für Präfektur- und Kommunalbeamte und Personal mit vergleichbarem Status
die Vereinigung der Rentenfonds für Präfektur- und Kommunalbeamte,

für die Genossenschaftliche Rente für Personal an privaten Schulen
die Genossenschaftliche Fördergesellschaft für private Schulen in Japan,

für die Genossenschaftliche Rente für Personal von Organisationen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
die Genossenschaftliche Vereinigung für Personal von Organisationen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei;

b) in der Bundesrepublik Deutschland

für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Braunschweig, Braunschweig,

für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,

für die hitrenknappschaftliche Zusatzversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,

sowie die deutschen gesetzlichen Krankenkassen an der Durchführung des Abkommens und dieser Vereinbarung beteiligt sind, die Deutsche Verbindungsstelle Kran-

Kenversicherung-Ausland, Bonn.

(2) Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle für alle Verfahren einschließlich der Feststellung und Erbringung von Leistungen zuständig, wenn

- a) Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegt sind oder
- b) der Berechtigte sich im Hoheitsgebiet von Japan gewöhnlich aufhält oder
- c) der Berechtigte sich als japanischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten aufhält.

Dies gilt für Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn sie im Rahmen eines laufenden Rentenverfahrens erbracht werden.

(3) Die Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt oder der Seekasse nach den deutschen Rechtsvorschriften wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.

Artikel 3

Bei Anwendung der Artikel 7 und 10 des Abkommens wird einer Person auf Antrag eine Bescheinigung von befristeter Gültigkeit über die für sie geltenden Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates ausgestellt.

- a) in bezug auf die japanischen Rechtsvorschriften,
- von den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Verbindungsstellen;

b) in bezug auf die deutschen Rechtsvorschriften,

vom Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden, oder, falls es einen solchen Träger nicht gibt, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin.

Artikel 4

Die Verbindungsstellen und die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Stellen leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung über persönliche Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 5

Die Verbindungsstellen und die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Stellen schließen im Zusammenhang mit den zuständigen Behörden eine Verwaltungsvereinbarung, in der die Einzelheiten der Verfahren, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind, festgelegt werden.

Artikel 6

Die Verbindungsstellen und die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Stellen eines Vertragsstaats erstellen jährlich Statistiken über die Leistungen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats an Personen gezahlt werden, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten, und übermitteln sie den entsprechenden Stellen des anderen Vertragsstaats. Die Angaben sollen sich nach Möglichkeit auf Zahl und Gesamtbetrag der nach Leistungsarten gegliederten Renten und Abfindungen erstrecken.

Artikel 7

In bezug auf Japan wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den japanischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften durchgeführt.

Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag des Inkrafttretens des Abkommens in Kraft, sofern die Regierung von Japan bis zu diesem Tag auf diplomatischem Wege eine schriftliche Mitteilung erhalten hat, mit der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt, daß die deutschen innerstaatlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgeschlossen sind, anderenfalls tritt sie am Tag des Eingangs dieser Mitteilung bei der Regierung von Japan in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung bleibt solange in Kraft wie das Abkommen.

Geschlossen zu Tokio am 20. April 1998 in zwei Urschriften, jede in japanischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des japanischen und des deutschen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung
von Japan

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Keizo Obuchi

Frank Eilbe

(参考)

この協定は、我が国とドイツとの間で、両国間の人的交流に伴って発生する両国の公的年金保険制度への二重加入を回避すること及び両国における保険期間を通算することを目的とするものである。